

## ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSEINTEILUNG FÜR DEN MAGISTRAT DER STADT WIEN

erlassen vom Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien auf Grund der Genehmigung des Gemeinderates vom 26. Juni 2013, Pr.Z. 01767-2013/0001-GIF, am 1. Juli 2013 gemäß § 91 Abs. 4 der Wiener Stadtverfassung.

### Wirksamkeitsbeginn: 1. Juli 2013

Die mit Genehmigung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2010, Pr.Z. 04475-2010/0001-GIF, vom Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien am 15. Dezember 2010 erlassene Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52A vom 30. Dezember 2010, in der Fassung der zuletzt mit Genehmigung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2012, Pr.Z. 04294-2012/0001-GIF, vom Bürgermeister am 14. Dezember 2012 erlassenen Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 1 vom 3. Jänner 2013, wird wie folgt geändert:

**1. Seite 8, rechte Spalte, 8. Absatz: Dieser Absatz in den Geschäften des Magistratsdirektors hat wie folgt zu lauten:**

Zuteilung der von der Landesregierung ernannten Mitglieder und des sonstigen Personals an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien bzw. das Verwaltungsgericht Wien.

**2. Seite 8, rechte Spalte, 15. Absatz: Dieser Absatz in den Geschäften des Magistratsdirektors hat wie folgt zu laufen:**

Nominierung von rechtskundigen Bediensteten als Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien bzw. des Verwaltungsgerichtes Wien.

**3. Seite 8, rechte Spalte, nach dem 15. Absatz: Nach diesem Absatz in den Geschäften des Magistratsdirektors ist folgender Absatz einzufügen:**

Nominierung von Bediensteten des Fachverwaltungsdienstes und des technischen Fachdienstes zu Landesrechtspflegerinnen bzw. Landesrechtspflegern.

**4. Seite 8, rechte Spalte, 19. Absatz: Dieser Absatz in den Geschäften des Magistratsdirektors hat wie folgt zu laufen:**

Mitwirkung bei allen Stellensystemisierungen und allen wichtigeren Personalangelegenheiten des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien bzw. des Verwaltungsgerichtes Wien und der Unternehmungen der Stadt Wien gemäß den jeweiligen Statuten.

### Geschäftsgruppe „Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal“

**5. Seite 12, rechte Spalte, nach dem 17. Absatz: Nach diesem Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 2 ist folgender Absatz einzufügen:**

Ausarbeitung von Entscheidungen der Landesregierung im Zusammenhang mit der Ernennung und Ablehnung der Ernennung von Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien zu Landesverwaltungsrichterinnen und Landesverwaltungsrichtern gemäß § 31 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien.

**6. Seite 13, rechte Spalte, nach dem 7. Absatz: Nach diesem Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 26 ist folgender Absatz einzufügen:**

Handhabung des Gesetzes über Petitionen in Wien, soweit nicht die Magistratsabteilung 62 zuständig ist.

**7. Seite 15, linke Spalte, nach dem 6. Absatz: Nach diesem Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 62 ist folgender Absatz einzufügen:**

Entgegennahme von Petitionen in Papierform sowie Prüfung, ob die Unterstützerinnen und Unterstützer von Petitionen die Voraussetzungen der Vollendung des 16. Lebensjahres und des Hauptwohnsitzes in Wien erfüllen.

### Geschäftsgruppe „Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke“

**8. Seite 18, rechte Spalte, nach dem 11. Absatz: Nach diesem Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 6 ist folgender Absatz einzufügen:**

Regelung des Postverkehrs und der Aktenübermittlung, zentrale Beförderung von Briefen und Akten (Zentrale Poststelle).

**9. Seite 19, linke Spalte, 10. Absatz: Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 68 hat wie folgt zu lauten:**

Feststellung des Heizverbotes und Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung von fachkundigen Rauchfangkehrern sowie Erteilung von Aufträgen an Rauchfangkehrer zur Durchführung von Arbeiten im Sinne des Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetzes.

### Geschäftsgruppe „Bildung, Jugend, Information und Sport“

**10. Seite 22, linke Spalte, 2. Absatz: Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 56 hat wie folgt zu lauten:**

Führung, Schulerhaltung und Verwaltung der Fachschulen für wirtschaftliche Berufe und der Fachschule für Mode.

**11. Seite 22, linke Spalte, nach dem 7. Absatz: Nach diesem Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 56 ist folgender Absatz einzufügen:**

Vorbereitung der Beschlussfassung der Landesregierung betreffend Dienstpostenpläne der Landeslehrerinnen und Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen.

### Geschäftsgruppe „Gesundheit und Soziales“

**12. Seite 23, linke Spalte, 17. Absatz: Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 15 ist zu streichen.**

**13. Seite 4, rechte Spalte, Ziffer 13, 1. Absatz der Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 28 vom 12. Juli 2012: Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 15 hat wie folgt zu lauten:**

Führen und Organisation der Stützpunkte für Familienhebammen; ärztlicher Dienst in den Elternberatungsstellen der Stadt Wien.

**14. Seite 23, rechte Spalte, 29. Absatz: Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 15 hat wie folgt zu laufen:**

Führen des Hygienezentrums der Stadt Wien.

### Geschäftsgruppe „Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung“

**15. Seite 25, rechte Spalte, 6. Absatz: Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 18 hat wie folgt zu laufen:**

Generelle stadträumliche Fachplanungen für Wohnstätten, Arbeitsstätten, Landschaft und Freiraum, weiters für Belange der Freizeit, der Erholung und des Verkehrs sowie Mitwirkung an Fachplanungen zu Wirtschaft, Bildung, Kultur und Gesundheit sowie für soziale, kommerzielle und technische Infrastruktur unter besonderer Bedachtnahme auf das ökologische Wirkungsgefüge, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Magistratsabteilungen 19 und 21.

**16. Seite 27, rechte Spalte, 1. Absatz: Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 28 hat wie folgt zu laufen:**

Mitwirkung an generellen Planungen der Magistratsabteilungen 18, 19, 21 und 46, sofern Auswirkungen auf den Straßenbau zu erwarten sind.

**17. Seite 29, linke Spalte, 18. Absatz: Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 46 hat wie folgt zu laufen:**

Entscheidung über die Erteilung behördlicher Bewilligungen nach dem Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagen gesetz zum Transport von leicht brennbaren, explosiven oder solchen Stoffen, die beim Verbrennen Stichflammen entwickeln oder geeignet sind, bei Brandeinwirkung eine Gefährdung einer weiteren Umgebung herbeizuführen.

### Geschäftsgruppe „Umwelt“

**18. Seite 30, rechte Spalte, 17. Absatz: Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 22 hat wie folgt zu laufen:**

Berichterstattung an den Gemeinderat über das Ergebnis der Messungen und die getroffenen Veranlassungen im Sinne des Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetzes. Erstellung eines Umweltalarmplanes und Erlassung von Anordnungen auf Grund dieses Planes.

**19. Seite 31, linke Spalte, 4. Absatz: Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 36 hat wie folgt zu laufen:**

Handhabung des Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetzes und der nach diesem Gesetz ergangenen Verordnungen, mit Ausnahme der Zwangsmaßnahmen gemäß § 17 Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz, soweit sie feuerpolizeiliche Übelstände betreffen.

20. Seite 31, linke Spalte, 6. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 36 hat wie folgt zu lauten:**

Bestellung von Überprüfungsorganen nach dem Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz.

**Geschäftsgruppe „Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung“**

21. Seite 35, rechte Spalte, 13. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 34 ist zu streichen.**

22. Seite 38, linke Spalte, 16. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 69 hat wie folgt zu lauten:**

Wahrnehmung der Interessen der Stadt Wien nach dem Bodenbeschaffungs- und nach dem Stadterneuerungsgesetz, soweit nicht die Magistratsabteilung 21 zuständig ist.

**Magistratische Bezirksämter**

23. Seite 38, rechte Spalte, 12. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratischen Bezirksämter hat wie folgt zu lauten:**

Bekämpfung sanitärer Übelstände und von Verunreinigungen von Privatgrundstücken einschließlich der individuellen Rechtsangelegenheiten der Rattenbekämpfung; Handhabung der Zwangsbefugnisse gemäß § 17 Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagen gesetz, soweit es sich um die Beseitigung feuerpolizeilicher Übelstände handelt. Handhabung der Pharaoameisenverordnung und der Schabenverordnung.

Der Bürgermeister:  
Dr. Michael Häupl

Die hier zitierten Seitenzahlen beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auf den im Amtsblatt der Stadt Wien, Nr. 52A vom 30. Dezember 2010 kundgemachten Text der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien.

\*

**Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der die Verordnung des Wiener Gemeinderates über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe (Pauschalierungsverordnung), die Verordnung des Wiener Gemeinderats, mit der das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird (Parkometerabgabeverordnung) und die Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Art der zu verwendenden Kontrolleinrichtungen in Kurzparkzonen (Kontrolleinrichtungsverordnung) geändert werden**

**Artikel I**

Der Wiener Gemeinderat hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBI. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 82/2012, sowie des Gesetzes über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006), LGBI. für Wien Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 10/2013, beschlossen:

Die Pauschalierungsverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 38/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Die Freischaltung des Datenträgers gemäß § 5 Abs. 6 darf von der Behörde erst nach erfolgter Abgabenentrichtung vorgenommen werden.“
2. In § 5 Abs. 3 erster Satz wird nach der Wortfolge „Der im Abs. 1“ die Wortfolge „und Abs. 2“ sowie in § 5 Abs. 3 dritter Satz nach der

Wortfolge „Die Einlegetafel“ die Wortfolge „gemäß Abs. 1 und Abs. 2“ eingefügt.

3. Dem § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Anstelle der Parkkleber und Einlegetafeln gemäß Abs. 1 und Abs. 2 kann auch ein Datenträger verwendet werden (z. B. RFID-Chip). Abs. 3 gilt sinngemäß.“

4. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Treten nachträglich Umstände ein, durch die der Abgabenschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Pauschalierung Gebrauch zu machen, wie z. B. Wechsel oder Aufgabe des in der Ausnahmebewilligung bezeichneten Kraftfahrzeuges, so ist der entsprechende Anteil an der bereits entrichteten Abgabe auf künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen.“

5. In § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge „ist der Abgabennachweis“ durch die Wortfolge „sind sämtliche Abgabennachweise (insbesondere das Original)“ ersetzt.

**Artikel II**

Der Wiener Gemeinderat hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBI. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 82/2012, sowie des Gesetzes über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006), LGBI. für Wien Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 10/2013, beschlossen:

Die Parkometerabgabeverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 2 zweiter Satz lautet:

„Beträgt die gesamte Abstellzeit nicht mehr als fünfzehn Minuten, ist ein Abgabenbetrag nicht zu entrichten, wenn der hiefür vorgesehene Parkschein vorschriftsmäßig angebracht und entwertet oder aktiviert ist.“

2. In § 6 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie der Absatz 2.

3. § 6 lit. g lautet:

„g) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;“

4. Dem § 6 wird folgende lit. h angefügt:

„h) Fahrzeuge, die von Personen, die zur selbstständigen Ausübung des Hebammenberufs berechtigt sind, bei einer Fahrt zur Leistung von Geburtshilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5c StVO 1960 gekennzeichnet sind.“

5. In § 8 wird die Wortfolge „BGBI. I Nr. 99/2005“ durch die Wortfolge „BGBI. I Nr. 39/2013“ ersetzt.

**Artikel III**

Der Wiener Gemeinderat hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBI. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 82/2012, sowie des § 3 des Gesetzes über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006), LGBI. für Wien Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 10/2013, beschlossen:

Die Kontrolleinrichtungenverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 33/2008, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2, 6, 7 und 9 wird jeweils das Wort „zehn“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
2. In den §§ 4 und 9 wird jeweils das Wort „Zehn“ durch das Wort „Fünfzehn“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 2 erster Satz wird nach der Wortfolge „durch Übermittlung einer SMS“ die Wortfolge „oder im Wege einer vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Internet-Applikation über das Internet Protokoll (IP)“, in § 7 Abs. 2 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „Über das Mobiltelefon“ die Wortfolge „bzw. das (mobile) Endgerät“ sowie in § 7 Abs. 2 letzter Satz nach der Wort-